

**Zustellungsurkunde**

AllessaProduktion GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Wolfgang Böhm und Dr. Bernd Mucha  
Alt-Fechenheim 34

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
IV/F 43.3 0053/12 Gen 10/18

Bearbeiter/in: Maren Möller  
Durchwahl: 069 27 14 4949

Datum: 6. November 2018

60386 Frankfurt am Main

**Genehmigungsbescheid**

I.

Auf Antrag vom 24. Mai 2018 wird der

**AllessaProduktion GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Wolfgang Böhm und Herrn Dr. Bernd Mucha, Alt Fechenheim 34, 60386 Frankfurt (im Nachfolgenden: Antragstellerin),**

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S.2771, 2773) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 60386 Frankfurt am Main,  
Gemarkung Frankfurt am Main Fechenheim,  
Flur 4,  
Flurstück 80/13,  
Gebäude B 43

die bestehende Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten (B 43) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Herstellung von 250 t Oxathiapiprolin pro Jahr.

Die Anlage B 43 im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) umfasst das Gebäude B 43, das Mühlengebäude B 41, das Tanklager B 42, das Tanklager B 45 und das Abfallzwischenlager B 40. Die Anlage fällt unter die Ziffer 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit geänderte Anlage B 43 ist maßgeblich das Merkblatt: „Herstellung organischer Feinchemikalien“.

## **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Anzeige über die wesentliche Änderung gemäß § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für:
  - Die Anlage B43-HBV-001 (Errichtung der Apparate BK376, BK376A, FD373, KW377, KW377A, KW377B und RK368)
  - Rohrleitungsanlage B42-RL077P1 (Alternativ zu Ethanol (Wassergefährdungsklasse 1) und Rückstand „Filtrat 03 B43“ (Wassergefährdungsklasse 3) soll auch Abfallgemisch Av01 aus Herstellung von Oxathiapiprolin (Wassergefährdungsklasse 3) gefördert werden; das maßgebliche Volumen beträgt 12,8 m<sup>3</sup> (für Rückstand „Filtrat 03 B43“) und 6,8 m<sup>3</sup> (für Abfallgemisch Av01) - Gefährdungsstufe D)
- Änderung der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für:
  - Lageranlage B42-L-BK826 (Alternativ zu Ethanol (Wassergefährdungsklasse 1) und Rückstand „Filtrat 03 B43“ (Wassergefährdungsklasse 3) soll auch Abfallgemisch Av01 aus Herstellung von Oxathiapiprolin (Wassergefährdungsklasse 3) gelagert werden; das maßgebliche Volumen beträgt 100 m<sup>3</sup> - Gefährdungsstufe D)

- Abfüllanlage B42-A-AF-891-06 (Alternativ zu Ethanol (Wassergefährdungsklasse 1) und Rückstand „Filtrat 03 B43“ (Wassergefährdungsklasse 3) soll auch Abfallgemisch Av01 aus Herstellung von Oxathiapiprolin (Wassergefährdungsklasse 3) abgefüllt werden. Das maßgebliche Volumen beträgt 8,2 m<sup>3</sup> (für Rückstand „Filtrat 03 B43) und 6,8 m<sup>3</sup> (für Abfallgemisch Av01) – Gefährdungsstufe D)
- Gemeinsame Rückhalteeinrichtung B42-RE801 (Die eigenständige Rückhalteeinrichtung ist in die Gefährdungsstufe D eingeordnet; dies entspricht der höchsten Gefährdungsstufe der innerhalb der Rückhalteeinrichtung betriebenen Anlagen)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)).

#### IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 24. Mai 2018, eingegangen am 29. Mai 2018, mit Nachtragsunterlagen vom 29. Juni 2018, eingegangen am 29. Juni 2018, Nachtragsunterlagen vom 11. Juli 2018, eingegangen am 13. Juli 2018, sowie Nachtragsunterlagen vom 24. August 2018 eingegangen am 29. August 2018.

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Kapitel	Anzahl der Seiten
1. Antrag.....	2
Formular 1/1.....	6
Formular 1/1.4.....	1
Formular 1/2 mit Anlagen.....	4
2. Inhaltsverzeichnis.....	5
3. Kurzbeschreibung.....	7
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten.....	1
5. Standort und Umgebung der Anlage, Windstatistik und topographische Karte	4

6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
Betriebsbeschreibung.....	11
Formular 6/1.....	1
Formular 6/2.....	3
Formular 6/3.....	1
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
Erläuterungen.....	1
Formular 7/1.....	1
Formular 7/2.....	1
Formular 7/3.....	1
Formular 7/4.....	1
Formular 7/5.....	1
Formular 7/6.....	6
8. Luftreinhaltung	
Erläuterungen.....	5
Formular 8/1.....	5
Formular 8/2.....	1
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
Erläuterungen.....	5
Formular 9/1.....	1
Formular 9/2.....	1
10. Abwasserentsorgung	
Erläuterungen.....	1
Formular 10.....	9
11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen.....	1
12. Abwärmenutzung.....	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen.....	1
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
Erläuterungen.....	2
Projektbezogener Sicherheitsbericht.....	59

Sicherheitsbetrachtung.....	3
Formular 14/1.....	1
Formular 14/2.....	1
Formular 14/3.....	1
15. Arbeitsschutz	
Erläuterungen.....	9
Formular 15/1.....	2
Formular 15/2.....	1
Formular 15/3.....	1
16. Brandschutz	
Erläuterungen.....	6
Formular 16/1.1 für den Gebäuden-/Anlagenteil B 43.....	1
Formular 16/1.2 für den Gebäuden-/Anlagenteil B 43.....	1
Formular 16/1.3 für den Gebäuden-/Anlagenteil B 43.....	1
Formular 16/1.4 für den Gebäuden-/Anlagenteil B 43.....	1
Formular 16/1.2 für den Gebäuden-/Anlagenteil B 42.....	1
Formular 16/1.3 für den Gebäuden-/Anlagenteil B 42.....	1
Formular 16/1.4 für den Gebäuden-/Anlagenteil B 42.....	1
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 19g - 19l WHG)	
Erläuterungen.....	10
Formular 17/1.....	2
Formular 17/2 für B43-HBV-001.....	3
Formular 17/2 für B42-RL-P077P1.....	3
Formular 17/3.1 für B42-L-BK816.....	3
Formular 17/3.1 für B42-L-BK826.....	3
Formular 17/4 für B42-A-AF891-04.....	3
Formular 17/4 für B42-A-AF891-06.....	3
Formular 17/6 für B42-RL-P816P2.....	3
Formular 17/6 für B42-RL-P077P1.....	3
18. Bauvorlagen, Baubeschreibung.....	1
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind.....	1

20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
Formular 20/1.....	3
Formular 20/2.....	6
Zusammenfassende Beurteilung.....	1
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung.....	3
22. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	
Erläuterungen.....	8
Formular 22/1 – vorhanden.....	17
Formular 22/1 – projektbezogen.....	2
Einteilung der Stoffe in für die für die Boden-/Grundwasseranalytik relevanten Stoffe – vorhanden.....	7
Einteilung der Stoffe in für die für die Boden-/Grundwasseranalytik relevanten Stoffe – projektbezogen.....	1
Anlagen	
Übersicht.....	2
Anlagen zu Kapitel 5	
Ausschnitt aus topographischer Karte Frankfurt am Main Ost.....	1
Lageplan/Bestandsplan Frankfurt am Main / Fechenheim.....	1
Übersichtsbestandsplan Standort Fechenheim.....	1
Anlagen zu Kapitel 6:	
Verfahrensfließbild.....	1
Apparatepläne.....	5
Anlagen zu Kapitel 8	
Emissionsquellenplan.....	1
Anlagen zu Kapitel 14:	
Ex-Zonenpläne.....	5
Gutachten Prüfung des projektbezogenen Sicherheitsberichts.....	53
Anlagen zu Kapitel 15	
Flucht- und Rettungswegepläne.....	5
Anlagen zu Kapitel 16	
Feuerwehrpläne.....	8
Anlagen zu Kapitel 17:	
Antrag auf Eignungsfeststellung Lageranlage B 42-L-BK826.....	16
Antrag auf Eignungsfeststellung Abfüllanlage B 42-A-AF891-06.....	20

Die unter Nr. IV. genannten Unterlagen sind diesem Bescheid nicht beigeheftet, sondern werden dem Antragsteller gesondert übersandt.

## **V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

### **1 Allgemeines**

1.1 Die erteilte Änderungsgenehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2 Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1.3 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.4 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.6 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

1.7 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.

1.8 Der Beginn der Herstellung von Oxathiapiprolin ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 – Immissionsschutz – Chemie-Ost, Strahlenschutz – (Dezernat IV/F 43.3) zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **2 Termine – Messungen der Emissionen zur Luftreinhaltung**

- 2.1 Zur Feststellung, ob die unter Punkt V. 4.1.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung an der Emissionsquelle 7D/02B43 Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist.
- 2.2 Jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.3 und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) - Dienststelle Kassel- Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel durchzuführen und die Messberichte vorlegen zu lassen.

## **3 Ausgangszustandsbericht (AZB)**

- 3.1 Der bereits im Jahre 2014 für andere Produktionen begonnene AZB ist auf Grundlage des mit Antrag vom 24. Mai 2018 vorgelegten Konzeptes um die neuen AZB-relevanten Betriebsstoffe –Edukte, Intermediate und Produkte für die Produktion von Oxathiapiprolin– zu ergänzen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 - Bodenschutz West- (Dezernat IV/F 41.5) vor Betriebsbeginn mit sämtlichen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.
- 3.2 Vor der Aktualisierung des Ausgangszustandsberichtes ist dem Dezernat IV/F 41.5 ein Untersuchungskonzept zur Zustimmung vorzulegen.
- 3.3 Der AZB ist für das **Grundwasser** durch Einzelstoffanalytik aller AZB-relevanten Stoffe in Proben, die vor Betriebsbeginn genommen wurden zu ergänzen, soweit dies analytisch möglich ist. Die Verwendung von Leit- und Summenparametern ist in begründeten Fällen möglich.
- 3.4 Die neu eingesetzten AZB-relevanten Stoffe können für den AZB im **Boden** auf null festgesetzt werden. Jeder Befund bei späteren Messungen wird dann als betriebsbedingter Eintrag festgelegt.
- 3.5 Die Betriebseinstellung oder -änderung hinsichtlich nicht mehr verwendeter Stoffe mit Relevanz gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) ist der Behörde anzuzeigen und zu dokumentieren.
- 3.6 Der AZB ist durch qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist im Bericht zu dokumentieren.
- 3.7 Die regelmäßigen Untersuchungen im Betriebszeitraum gemäß Kapitel 22 des Antrages sind für das Grundwasser in den bestehenden und neu zu errichtenden Grundwassermessstellen gemäß Anlage 1 des AZB im 5-Jahres-Turnus durchzuführen. Hierbei sind neben den gemäß Antrag vorgesehenen

Einzelparametern auch die Feldparameter (Trübung, Farbe, Temperatur, pH-Wert, Redoxpotenzial und Sauerstoffgehalt), Pegelstände und die Grundwasserfließrichtung zu ermitteln. Die vollständigen Daten und Auswertungen sind in einem gesonderten 5-Jahres-Bericht bis zum 1. Oktober des fälligen Jahres vorzulegen.

- 3.8 Die regelmäßigen Bodenuntersuchungen im Betriebszeitraum können gemäß § 21 (2a) Satz 2 der 9. BImSchV durch die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Anlagen, in denen relevant gefährliche Stoffe im Sinne der CLP-Verordnung in nicht nur geringen Mengen verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, aufgrund regelmäßiger Sachverständigenüberwachungen nach § 47 AwSV, i.V.m. Maßnahmen der Gewässeraufsicht bei Betriebsstörungen, ersetzt werden. Die Ergebnisse sind entsprechend festzuschreiben und in 5-jährigem Turnus in den o.g. Berichten für die Grundwasseruntersuchungen aufzunehmen sowie nach Betriebsende im Endzustandsbericht auszuwerten.
- 3.9 Im Grundwasser sind in den unter V. 3.7 genannten Grundwassermessstellen regelmäßig darüber hinaus die jährlichen Untersuchungen im Rahmen der laufenden Grundwassersanierung für die ohnehin erfassten Parameter sowie die Grunddaten (Feldparameter, Pegelstände, Fließrichtung) speziell für die Belange der Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (IED-Richtlinie) B 43 auszuwerten und im Jahresbericht zu dokumentieren.
- 3.10 Nach Betriebsende ist ein Endzustandsbericht gemäß IED-Richtlinie (Art. 22 Abs. 3) vorzulegen, um eine mögliche Rückführungspflicht im Vergleich mit dem Ausgangszustand zu prüfen. Dies gilt hier ergänzend für die neue Produktion von Oxathiapiprolin.
- 3.11 Für den Endzustandsbericht ist ein Konzept mit der zuständigen Bodenschutzbehörde (z.Zt Dezernat IV/F 41.5) abzustimmen. Die Dokumentation der Sach- und Fachkundenachweise der Gutachter ist in den Endzustandsbericht aufzunehmen.

#### **4 Immissionsschutz**

##### **4.1 Luftreinhaltung**

- 4.1.1 Für die Emissionsquelle 7D/02B43 wird für das Projekt „Oxathiapiprolin“ folgende Emissionsbegrenzung festgesetzt:

- 4.1.1.1 Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub (5.2.1 Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)):  
Die im Abgas der o. g. Quelle enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen den Massenstrom von

**0,20 kg/h**

nicht überschreiten.

Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m<sup>3</sup> nicht überschritten werden.

- 4.1.1.2 Gasförmige anorganische Stoffe der Klasse II gemäß Ziffer 5.2.4 der TA-Luft im Abgas dürfen den Massenstrom von

**0,015 kg/h,**

angegeben als Bromwasserstoff, nicht überschreiten.

- 4.1.1.3 Gasförmige anorganische Stoffe der Klasse IV gemäß Ziffer 5.2.4 der TA Luft im Abgas dürfen den Massenstrom von

**1,8 kg/h,**

angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten.

- 4.1.1.4 Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen den Massenstrom von

**0,50 kg/h,**

jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.

- 4.1.1.5 Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen organischer Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer organischer Stoffe derselben Klasse, folgende Werte für den Massenstrom nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I gemäß Ziffer 5.2.5 der TA Luft

**0,10 kg/h**

- 4.1.1.6 Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.

- 4.1.2 Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Ausfälle oder Störungen der Abluftreinigungsanlage, die nicht bis spätestens

5 Minuten nach ihrem Auftreten behoben werden können, sind der zuständigen Überwachungsbehörde zu melden. In der Mitteilung sind Grund und Dauer des Ausfalls und Dauer der Zeitspanne aufzuführen, in der mit einer Überschreitung von Emissionsgrenzwerten zu rechnen war.

- 4.1.3 Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.
- 4.1.4 Luftreinhalteanlage im Sinne der vorstehenden Regelung ist folgende Einrichtung: **TAV-Anlage**.

#### 4.2 Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung

- 4.2.1 Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren / derselben Sache beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat. Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z.B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.
- 4.2.2 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.
- 4.2.3 Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.
- 4.2.4 Es sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.
- 4.2.5 Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit dem Dezernat IV/F 43.3 abzustimmen.
- 4.2.6 Zur Durchführung der Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose

Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen etc.) sind zu beachten. Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

- 4.2.7 Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze sind rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der beauftragten und nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen. Hierbei ist das Dezernat IV/F 43.3 als zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.
- 4.2.8 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259, siehe unter <http://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissions-messungen.html>: AnlageB3aus15259\_Mustermessplan.pdf) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- 4.2.9 Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, dem HLNUG vorzulegen sowie mit dem Dezernat IV/F 43.3 abzustimmen.
- 4.2.10 Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.3 dem Messplan zugestimmt hat.
- 4.2.11 Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigenen Messungen dem Dezernat IV/F 43.3 und dem HLNUG vierzehn Tage vorher mitzuteilen.
- 4.2.12 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen.
- 4.2.13 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom HLNUG zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (<http://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html>: 'Muster-Emissionsmessbericht').

4.2.14 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen sowie dem HLNUG auf Verlangen vorzulegen.

4.2.15 Der Betreiber hat unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.3 zu übersenden.

## **5 Abfallvermeidung und -verwertung**

Die im Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erfolgen.

## **6 Wasserwirtschaft**

6.1 Für die Anzeige der HBV-Anlage B43-HBV-001 und B43-HBV-002 sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz - (Dezernat IV/F 41.1) Austauschblätter vorzulegen, aus denen der neue Anlagenbestand hervorgeht.

6.2 Dem Dezernat IV/F 41.4 ist ein Nachweis für die ordnungsgemäße Einbindung der neuen Apparate (BK376, BK376A, FD373, KW377, KW377A, KW377B und RK368) in die HBV-Anlage B43-HBV-001 vorzulegen.

6.3 Für die Rohrleitungsanlage B43-RL-P816P2 ist eine erstmalige Sachverständigenprüfung erforderlich und dann jeweils nach wesentlichen Änderungen; der Bericht ist dem Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen.

### **6.4 Lageranlage B42-L-BK826**

6.4.1 Die Eignungsfeststellung bezieht sich auf die Lageranlage B42-L-BK826, die wie folgt aufgebaut und betrieben wird:

Der Lagerbehälter ist einwandig aus Edelstahl (1.4571) und steht auf Standfüßen auf einem Blockfundament aus Stahlbeton; das Blockfundament liegt auf der durchgehenden Sohle des Auffangraumes B42-AR830. Der Auffangraum B42-AR830 ist Bestandteil der gemeinsamen Rückhalteeinrichtung B42-RE801, die im Anschluss beschrieben wird. Der Lagerbehälter ist mit einer bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherung sowie einer Belüftungsleitung ausgerüstet. Da die Überfüllsicherung aufgrund der Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 4 WHG als

geeignet gilt, wird in diesem Bescheid die Eignungsfeststellung lediglich in Bezug genommen, ohne jedoch die Eignung mit Feststellungswirkung zu bestätigen.

- 6.4.2 Die Lageranlage wird abgegrenzt durch die Armatur XV82650 zur selbständigen Rohrleitung B42-RL-P077P1 und durch die Armatur XV82653 zur Abfüllstelle B42-A-AF891-06. Die zugehörigen Betriebsrohrleitungen (aus Edelstahl) entsprechen dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A780 und sind über dichten Flächen des Tanklagers angeordnet.
- 6.4.3 Die Anforderungen der Arbeitsblätter DWA-A 779 „Allgemeine Technische Regelungen“, ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“ und DWA-A786 „Ausführung von Dichtflächen“ sind einzuhalten.
- 6.4.4 Der Lagerbehälter ist bei wesentlichen Änderungen, wiederkehrend alle fünf Jahre und bei Stilllegung durch einen Sachverständigen zu prüfen; der Bericht ist vorzulegen.

#### 6.5 Abfülleinrichtung B42-A-AF-891-06

- 6.5.1 Die Eignungsfeststellung bezieht sich auf die Abfülleinrichtung B42-A-AF891-06, die wie folgt zu errichten und zu betreiben ist:

Die Abfülleinrichtung besteht aus einer festen Rohrleitung aus Edelstahl 1.4571 zum Abfüllschlauch (jeweils Edelstahl), einem Schlauch für die Belüftung, einer Überfüllsonde mit Verschaltung auf die angetriebene Armatur und Abfüllschlauch. Bei der Rohrleitung handelt es sich um eine Befüllleitung, die den Anforderungen des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“ entspricht. Sie verläuft innerhalb des Tanklagers B 42.

Das erforderliche Rückhaltevolumen für die Abfülleinrichtung wird durch die gemeinsame Rückhalteeinrichtung B42-RE801 bereitgestellt, die im Anschluss beschrieben wird.

Vor der Befüllung des ortsbeweglichen Behälters (Rückstand „Filtrat 03 B43“ bzw. Abfallgemisch Av01 aus Herstellung von Oxathiapirolin) werden die bauaufsichtlich zugelassene Überfüllsicherung, der Befüllschlauch und die Belüftung angeschlossen. Die abzufüllende Menge wird über einen Massendurchflussmesser sichergestellt. Beim Ansprechen der Überfüllsicherung wird das im Zulauf befindliche pneumatische Absperrorgan geschlossen. Da die Überfüllsicherung aufgrund der Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 4 WHG als geeignet gilt, wird in diesem Bescheid die Eignungsfeststellung lediglich in Bezug genommen, ohne jedoch die Eignung mit Feststellungswirkung zu bestätigen.

Bei der Entleerung des ortsbeweglichen Behälters (Ethanol) werden der Abfüllschlauch und der Schlauch für die Belüftung angeschlossen. Der zu befüllende Lagerbehälter ist mit einer Überfüllsicherung ausgerüstet.

Die Abfüllvorgänge werden durch anwesendes Personal überwacht.

- 6.5.2 Die Absperrarmatur (XV 82653) muss bei Energieausfall federkraftschlie-ßend ausgeführt sein.
  - 6.5.3 Es dürfen nur Schläuche verwendet werden, die der DIN EN 12115 ent-sprechen und den Anforderungen in Anlehnung an die Technische Re-gel für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) 131/2 genügen.
  - 6.5.4 Die Anforderungen der Arbeitsblätter DWA-A 779 „Allgemeine Techni-sche Regelungen“ und ATV-DVWK-A780 „Oberirdische Rohrleitungen“ sind einzuhalten.
  - 6.5.5 Die Schläuche sind jährlich einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung ist durch eine befähigte Person durchzuführen.
  - 6.5.6 Es dürfen nur Schläuche verwendet werden, die sich in einem einwand-freien Zustand befinden. Vor Beginn eines Abfüllvorganges muss sich der Betreiber vom ordnungsgemäßen Zustand des Abfüllschlauches überzeugen. Befindet sich ein Schlauch nicht in einem ordnungsgemä-ßen Zustand, darf mit diesem nicht abgefüllt werden.
  - 6.5.7 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in welcher der Umgang mit Leckagen bei der Abfüllung sowie die Vorgehensweise beim Anschluss der ortsbeweglichen Behälter und beim Ansprechen der Überfüllsiche-rung geregelt wird. Außerdem ist zu regeln, dass Abfüllvorgänge nur von geschultem Personal durchgeführt werden dürfen, und dass Tropfleckagen beim An- und Abkoppeln mit gesonderten Gefäßen auf-gefangen werden müssen.
- 6.6 Gemeinsame Rückhalteeinrichtung B42-RE801
- 6.6.1 Die Änderung der Eignungsfeststellung bezieht sich auf die Rückhal-teeinrichtung B42-RE801, die wie folgt zu errichten und zu betreiben ist:  
  
Die Rückhalteeinrichtung B42-RE801 besteht aus dem Auffangraum B42-AR800 (Lagerabschnitt 1), der Abfüllfläche B42-AF890, der Abfüll-fläche B42-AF891, dem Pumpensumpf B42-PS890, der mit einem HDPE-Topf ausgekleidet ist, und einer unterirdischen Entwässerungsleitung aus HDPE.  
  
Der Auffangraum B42-AR800 (Lagerabschnitt 1) besteht aus folgenden Teilauffangräumen: B42-AR820, B42-AR830, B42-AR840, B42-AR850

und der zugehörigen Pumpensümpfe. Die Teilauffangräume B42-AR811, B42-AR821 und B42-AR817 incl. der zugehörigen Pumpensümpfe sind nicht mehr Bestandteil der eigenständigen Rückhalteeinrichtung B42-RE801.

Der Auffangraum B42-AR800 (Lagerabschnitt 1) besteht aus einer 35 cm dicken Bodenplatte aus Beton B35 und 25 cm dicken Seitenwänden aus Beton B35. Die Fugen sind mit Fugenbändern aus PE ausgeführt; die Auffangräume B42-AR820 und B42-AR840 sind zusätzlich mit einer 2 mm starken Butylfolie und säurefesten Kacheln in Asplit ET ausgekleidet. Die Pumpensümpfe sind mit HD-PE ausgekleidet.

In dem Auffangraum befinden sich 16 Lageranlagen, in denen Oleum, Ethylcarbazol, *o*-Dichlorbenzol, Rückstand „Ethanolisches Destillat und Haupt- und Waschfiltrat“, Methanol, Salpetersäure, Kalilauge, Ethanol, Abfallschwefelsäure, Rückstand „Filtrat 03 B43“, Dimethylacetamid (DMAC), Abfallgemisch Av01 aus Herstellung von Oxathiapiprolin und Abwasser gelagert werden.

Die Abfüllfläche B42-AF890 ist mit Stahlbeton B35  $d > 20$  cm (geschlossenesporiges Gefüge) und darüber mit einer Asphaltsschicht von 5 cm ausgeführt. Der westliche Rahmenkanal ist mit VA ausgekleidet und der östliche Rahmenkanal aus Stahlbeton B35  $d > 10$  cm. Als Fugenmaterial wurde Densolastic VT eingesetzt.

Auf der Abfüllfläche werden Chorbleichlauge, Oleum, Salpetersäure, Chlorethan, Abfallschwefelsäure, *o*-Dichlorbenzol, Kalilauge, Formaldehyd-Lösung, Dimethylacetamid (DMAC) und 50 %iger TFMB-Acetat-Lösung in DMAC abgefüllt. Die Entwässerung der Rahmenkanäle erfolgt über die unterirdische Entwässerungsleitung in den Pumpensumpf B42-PS890.

Die Abfüllfläche B42-AF891 besteht aus einem 15 mm dicken Tränenblech aus St 37-2; die Rahmenkanäle bestehen aus Edelstahl. Auf der Abfüllfläche werden Ammoniakwasser 25 %, Mischsäure, *o*-Phenylendiamin (als Schmelze), Rückstand „Ethanolisches Destillat und Haupt- und Waschfiltrat“, Rückstand „Filtrat 03 B43“, Methanol, Ethanol, 4-Methylthymol-Lösung in Isooktan, 4-Methylthymol (als Schmelze) sowie Abfallgemisch Av01 aus Herstellung von Oxathiapiprolin abgefüllt. Die Stoffe 4-Methylthymol-Lösung in Isooktan und 4-Methylthymol (als Schmelze) werden außerdem aktiv gelagert. Die Entwässerung der Rahmenkanäle erfolgt über die unterirdische Entwässerungsleitung in den Pumpensumpf B42-PS890.

Der Inhalt des Pumpensumpfes B42-PS890 wird füllstandsgesteuert in den Auffangraum B42-AR800 gepumpt. Außerdem wird das Niederschlagswasser aus der Tanktasse B 45 in den Auffangraum B42-AR800 (Lagerabschnitt 1) abgepumpt. Der Auffangraum B42-AR800 (Lagerabschnitt 1) wird nach Kontrolle und Gutbefund in die Kanalisation zur Biologischen Abwasserreinigungsanlage entwässert.

- 6.6.2 Nach einer Leckage sind alle betroffenen Bestandteile der gemeinsam genutzten Auffangeinrichtung (insbesondere die Fugen) durch sachkundiges Betriebspersonal in Augenschein zu nehmen und ggf. zu sanieren; ein eventueller Sanierungsbedarf ist mitzuteilen.
- 6.6.3 Im Falle einer Leckage von Schmelzen (z.B. *o*-Phenylendiamin oder 4-Methylthymol) ist unverzüglich nach der Beseitigung des Stoffes ein Sachverständiger hinzu zu ziehen, der sich einen Eindruck vom Ausmaß der Einwirkung der Schmelze auf den Auffangraum machen kann. Der Sachverständige legt dann Maßnahmen zur weiteren Untersuchung der Bauteile aus HD-PE, der Fugen und der Kerabutylfolie fest.
- 6.6.4 Der Auffangraum B42-AR800 (Lagerabschnitt 1) ist täglich auf Leckagen zu kontrollieren. Falls Leckagen aufgetreten sind, sind diese umgehend und schadlos zu entfernen. Für den Fall, dass von den Leckagen Fugengebiete betroffen sein sollten, sind diese durch sachkundiges Betriebspersonal auf Schäden insbesondere an den Fugendichtstoffen zu untersuchen.
- 6.6.5 Der Auffangraum B42-AR800 (Lagerabschnitt 1) ist halbjährlich durch sachkundiges Betriebspersonal auf Schäden insbesondere an den Fugendichtstoffen zu untersuchen.
- 6.6.6 Das Tränenblech der beiden Abfüllflächen sind an der Wand zum Tanklager B 42 mit einem überlappenden Blechprofil so anzubinden, dass weder Spritzleckagen noch Niederschlagswasser zwischen Wand und Tränenblechaufkantung eindringen können.
- 6.6.7 Die Temperatur der Schmelzen (z.B. *o*-Phenylendiamin oder 4-Methylthymol) ist in den Anlagen sicher auf 120 °C zu begrenzen.
- 6.6.8 Vor Beginn von Abfüllvorgängen ist zu kontrollieren, ob der Pumpensumpf B42-PS890 leer ist und die Pumpen funktionstüchtig sind; die Füllstandssonde ist regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Dies ist in einer Betriebsanweisung festzuschreiben.

6.6.9 Es ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher zu stellen, dass auch während der Ableitung von Niederschlagswasser aus der Lagertasse B 45 in den Auffangraum B42-AR800 (Lagerabschnitt 1) ein ausreichendes Rückhaltevolumen für die dort betriebenen Anlagen vorhanden ist.

6.6.10 Die Anlage ist bei wesentlichen Änderungen, wiederkehrend alle fünf Jahre und bei Stilllegung durch einen Sachverständigen zu prüfen. Der Bericht ist vorzulegen.

Im Rahmen der Sachverständigenprüfungen ist jeweils die Dichtheit der unterirdischen HD-PE-Leitung nachzuweisen.

## **7 Arbeitsschutz**

7.1 Die Gefährdungsbeurteilung und das Explosionsschutzdokument sind um den neu errichteten Anlagenteil (Herstellung von Oxathiapiprolin) zu aktualisieren.

Die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung festzulegenden Schutzmaßnahmen sind nach Inbetriebnahme des neuen Anlagenteils auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV))

7.2 Die mit dem Betrieb des neuen Anlagenteils beauftragten Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen.

Die Unterweisung ist jährlich zu wiederholen und in geeigneter Weise zu dokumentieren. (§ 12 Abs. 1 ArbSchG)

7.3 Es sind für die Anlage Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln und es sind die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung beauftragt werden. (§ 3 Abs. 3 BetrSichV)

## **8 Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

8.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

8.2 Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

8.3 Abfälle sind primär der Wiederverwertung und – soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist – einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die Nebenbestimmungen des Kapitels V. 5. sind dabei zu beachten.

- 8.4 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z.B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).
- 8.5 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 8.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

## VI. Begründung

### **Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.21, des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)' vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

### **Anlagenabgrenzung**

Die Anlage B 43 i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Gebäude B 43, das Mühlengebäude B 41, das Tanklager B 42, das Tanklager B 45 und das Abfallzwischenlager B 40

### **Genehmigungshistorie**

Die bestehende Anlage B 43 wurde am 8. September 1975 gemäß § 16 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV 5-53e-201-C-(16) genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 5. Dezember 2016 durch Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV F 43.3 Zie 53/12 Gen 23/16 genehmigt.

## **Verfahrensablauf**

Die AllessaProduktion GmbH hat am 24. Mai 2018 beantragt, das Vorhaben Oxathiapirolin (Herstellung von 250 t/a Oxathiapirolin ) als wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten B 43 zu genehmigen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachdezernaten des Regierungspräsidiums Darmstadt und den Behörden des Magistrates der Stadt Frankfurt am Main auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 29. Juni 2018, am 11. Juli 2018 und am 24. August 2018 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 04. September 2018 festgestellt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 22. Oktober 2018 zu diesem Bescheid gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) angehört.

Die Antragstellerin antwortete mit E-Mail vom 26. Oktober 2018 mit mehreren Anmerkungen. Die Nebenbestimmung V. 4.2.15 wurde von „Die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.3 direkt zu übersenden.“ zu „Der Betreiber hat unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.3 zu übersenden.“ geändert.

Die Beschreibung der Abfüllfläche B42-AF890 in Nebenbestimmung V. 6.6.1 wurde geändert, indem der Stoff „Formaldehyd-Lösung“ ergänzt wurde. Die Beschreibung des Auffangraums B42-AR800 wurde nicht geändert, da Formaldehyd-Lösung nicht innerhalb der gemeinsamen Rückhalteeinrichtung B42-RE801 gelagert wird.

Die Antragstellerin bat darum den Prüfrhythmus in Nebenbestimmung V. 6.6.5 von vierteljährlich auf halbjährlich zu verlängern. Dem wurde, unter der Bedingung zugestimmt, dass Nebenbestimmung V. 6.6.4 um den Satz „Für den Fall, dass von den Leckagen Fugengebiete betroffen sein sollten, sind diese durch sachkundiges Betriebspersonal auf Schäden insbesondere an den Fugendichtstoffen zu untersuchen.“ ergänzt wird.

Die übrigen, rein redaktionellen Anmerkungen wurden übernommen.

## **Ausgangszustandsbericht**

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der IED-Richtlinie (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagenstandortes des Büros für Geohydrologie und Umweltinformationssysteme Dr. Brehm und Grünz GbR – Diplom Geologen (BGU) vom 12. Februar 2015 liegt vor. Mit dem Antrag vom 24. Mai 2018 wurde ein AZB-Konzept für die Änderungen durch den neuen Prozess Oxathiapiprolin vorgelegt.

## **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und hier speziell der Ziffer 4.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“.

Für dieses Vorhaben ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 7 UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 3 UVPG ergab, dass keine Anhaltspunkte, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 7 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigen wären vorliegen.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVP-Gesetzes 23. Juli 2018 im Staatsanzeiger des Landes Hessen 30/2018, Seite 907 veröffentlicht.

## **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main - hinsichtlich brandschutzrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine Umweltfragen und
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, abwasser- und abfalltechnischer sowie wasser-, bodenschutz- und immissionsschutzrechtlicher Fragen, sowie Fragen des vorbeugenden Brandschutzes.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

#### Immissionsschutz

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden. Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund dieser Maßnahme, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der geänderten Anlage nicht ausgehen.

#### Abfallvermeidung und -verwertung

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen dienen der Festschreibung der Abfallschlüssel und beruhen auf den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bzw. der Nachweisverordnung (NachwV).

#### Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

## **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

### Bodenschutz

Zu V. 3.1 und V. 3.2 Die Vielstoffanlage B 43 wird um eine neue Produktion mit mehreren Stoffen ergänzt, die im AZB zu berücksichtigen sind. Gemäß § 7 Abs. 1 9. BlmschV ist der AZB vor Betriebsbeginn zur Prüfung vorzulegen.

Zu V. 3.3 Die neuen AZB-relevanten Stoffe sind noch nicht verwendet worden. Da die Leitparameter auch andere Stoffe repräsentieren, sind Nullmessungen im Grundwasser erforderlich. Die Eignung von Leit- und Summenparametern für die relevanten Stoffe ist gemäß EU-Leitlinien (2014/C 136/03) dezidiert zu begründen.

Zu V. 3.4 Bei bisher nicht verwendeten Stoffen kann davon ausgegangen werden, dass diese bisher nicht in Boden und Grundwasser vorliegen.

Zu V. 3.5 Die Erfassung der relevanten nicht weiter verwendeten Altstoffe ist für die Betrachtung möglicher Einträge in die Umwelt erforderlich.

Zu V. 3.6 Gemäß der rechtlichen Vorgaben (IED-Richtlinie, BlmschG und Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAItBodSchG)) müssen die Gutachter über entsprechende Qualifikationen verfügen.

Zu V. 3.7 Gemäß IED-Richtlinie sowie 9. BlmschV ist das Grundwasser mindestens alle 5 Jahre zu untersuchen. Die regelmäßigen Grundwassermessungen müssen zeitnah dokumentiert und der Behörde vorgelegt werden, um die Überwachung gemäß IED-Richtlinie sicherzustellen.

Zu V. 3.8 Die Bodenuntersuchungen können durch gutachterliche Betrachtungen über die Anlagensicherheit und Plausibilität des Eintrags wegen der Betriebshistorie und der Anlagen bzw. Ausbleiben von Havarien wie o.g. ersetzt werden.

Zu V. 3.9 Das Grundwasser wird mindestens jährlich im Rahmen der Gesamtsanierung des Industrieparks überwacht. Die betriebsbezogenen Daten können ohne gesonderte Untersuchungen übernommen werden.

Zu V. 3.10 und V. 3.11 Der Endzustandsbericht ist gemäß IED-Richtlinie anzufertigen um einen evtl. Rückführungsbedarf zu prüfen.

### Wasserwirtschaft

Die Prüfung gemäß den Anforderungen des wasserrechtlichen Eignungsfeststellungsbescheides vom 26. Oktober 2011, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 08. Dezember 2014, hat ergeben, dass gegen den Einsatz der Stoffe IN-Q1X41, Brom, IN-QEU76, Ethanolamin, IN-Q1X42 und Oxathiapirolin in der gemeinsamen Rückhalteeinrichtung B43-RE001 keine Bedenken bestehen.

## Arbeitsschutz

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, damit die Aufsichtsbehörde ihrem Überwachungsauftrag nachkommen kann und der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet ist.

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Einrichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch das Dezernat IV/F 43.3 sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG in Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

#### **VI. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23. Juni 2018 (GVBl.I S.330). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main**

**Adalbertstraße 18**

**60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Im Auftrag

Maren Möller

Anhang: Hinweise

## Hinweise

### **Brandschutz**

Die Werksfeuerwehr wird in der angesetzten Stärke als notwendig angesehen.

### **Abfallvermeidung und -verwertung**

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde zur fachtechnischen Prüfung mitzuteilen.

- Ende der Hinweise -

KOPFLE